

Erneuter Lockdown im Prostitutionsgewerbe: Staatliche Willkür statt Gesundheitsschutz

Bestandsaufnahme mit Ausblick

von Doña Carmen e.V. – November 2020

INHALT:

Vorbemerkung

A. Prostitutionsgewerbe und Sexarbeit im Vorfeld von LOCKDOWN II

- (1) LOCKDOWN I & II: Fortsetzung der Politik des Prostituiertenschutzgesetzes
- (2) LOCKDOWN-Dauer im Prostitutionsgewerbe unangemessen hoch
- (3) „Lockerungs-Phase“ im Prostitutionsgewerbe: Gerichtlich erstritten, zu spät und kürzer als anderswo
- (4) Lockerung bei Prostitution als 'LOCKDOWN light'
- (5) LOCKDOWN und Sexarbeit: Migrantinnen trifft es besonders hart!
- (6) ‚LOCKDOWN II‘ im Prostitutionsgewerbe härter als ‚LOCKDOWN I‘

B. LOCKDOWN II:

Ein Akt staatlicher Willkür – auch gegenüber dem Prostitutionsgewerbe

- (1) „Erhebliche Reduzierung der Kontakte“
- (2) Priorisierung durch Fokus auf „Einrichtungen der Freizeitgestaltung“
- (3) Große Unwissenheit und „diffuses Infektionsgeschehen“
- (4) Offenkundige Unterschiede im Freizeitbereich systematisch ignoriert
- (5) Im Namen des Herrn: Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen vom Lockdown ausgenommen
- (6) Lockdown als Willkür mit System

C. Ausblick

Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund steigender Neu-Infektionen mit dem Covid-19-Virus ist von einem demokratisch nicht legitimierten Corona-Kabinetts ohne Beteiligung der Parlamente bundesweit ein zweiter Lockdown beschlossen worden, der am 2. November 2020 beginnt und angeblich nur einen Monat dauern soll.

Niemand kann sich der Sorge um die eigene Gesundheit und die aller von Covid-19 gefährdeten Menschen gänzlich entziehen. Doch gerade wer diese Sorge teilt, ist schlecht beraten, der Politik der Bundesregierung weiterhin Vertrauen zu schenken und ihr blindlings hinterher zu trotten.

Die nachfolgenden Ausführungen legen dar, warum die erneuten Schließungen von Prostitutionsstätten sowie Sexarbeits-Verbote **nicht das Geringste mit einer nachhaltigen Covid-19-Eindämmung zu tun** haben. Dabei wäre es dringend an der Zeit, sinnvollere Alternativen im Umgang mit Covid-19 in Betracht zu ziehen als die modifizierte Fortsetzung der gescheiterten Politik flächendeckender Verbote und Sanktionen.

Die selbstherrliche, von Regierung und staatstreuen Medien vorgenommene Einteilung der Gesellschaft in ‚vernünftige‘ und vermeintlich ‚unvernünftige‘ Menschen, in ‚verantwortungsvolle‘ und vermeintlich ‚verantwortungslose‘ Menschen, in solche, die den ‚Fakten‘ Rechnung tragen, und solche, die sie angeblich leugnen – all das zementiert und befördert Spaltungen der Gesellschaft und ebnet den Weg in einen Polizei- und Überwachungsstaat.

A.

Prostitutionsgewerbe und Sexarbeit im Vorfeld von LOCKDOWN II

Will man die Situation des Prostitutionsgewerbes im Angesicht des zweiten Lockdowns in einem Blitzlicht zusammenfassen, so fallen nachfolgend genannte Aspekte besonders ins Auge.

(1)

LOCKDOWN I & II:

Fortsetzung der Politik des Prostituiertenschutzgesetzes

Im Unterschied zu anderen Wirtschaftsbranchen traf das Corona-Regime der Bundesregierung das Prostitutionsgewerbe in besonderem Maße, da dessen Betriebe und Einrichtungen seit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Herbst 2017 unter erheblichem (Kosten-) Druck standen.

Ihnen wurde im Vergleich zu anderen Gewerbebranchen eine anmaßlos erschwerte Bedingungen gekoppelte **Konzessionierung** auferlegt. Die Folge war, dass eine Vielzahl von Rotlicht-Betrieben diese Hürde nicht übersprangen, etliche Betriebe nur auf Grundlage vorläufiger „fiktiver“ Genehmigungen arbeiten und die wenigsten Betriebe über eine behördlich bestätigte Konzessionierung nach den Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes verfügen.

Landauf, landab findet seit 2017 auf breiter Front ein von der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD politisch gewollter und inzwischen auch durchgesetzter **Rückbau von Beschäftigungsmöglichkeiten für Sexarbeiter/innen** statt. Da die Konzessionierung

bereits ab zwei kooperativ arbeitenden Sexarbeiter/innen greift, bedeutet die (freiwillige und erzwungene) Schließung von Prostitutionsbetrieben für Sexarbeiter/innen einen Verdrängungsprozess in Richtung isoliertes Arbeiten und Arbeiten in informelle Strukturen,

Im November 2019 musste Doña Carmen e.V. feststellen, dass in vielen Städten lediglich ein Bruchteil der seinerzeit bekannten Prostitutionsstätten überhaupt einen Antrag auf Konzessionierung gestellt hatte:

„In Hamburg haben bislang nur 182 von rund 400 Prostitutionsbetrieben einen solchen Antrag gestellt, in Berlin 208 von rund 600 Betrieben, im Land Bremen 91 von 365, im Saarland 66 von rund 200, in Stuttgart 81 von 148 Prostitutionsgewerben usw. usw.“¹

In Frankfurt/Main bezifferte der Magistrat der Stadt im August 2017 die Zahl der ihr bekannten Prostitutionsbetriebe noch mit 168.² Bis zum 28. Oktober 2019 sind davon lediglich 54 Betriebe übriggeblieben, die einen Antrag auf Konzession gestellt hatten. Wenn man berücksichtigt, dass es im Zeitraum von 2017 bis 2019 insgesamt 20 Verfahren wegen „*Betreiben eines Prostitutionsgewerbes ohne Erlaubnis*“ gab, so sind damit rund 95 Prostitutionsbetriebe, vornehmlich solche im Bereich der Terminwohnungen, von der Bildfläche verschwunden.

Nicht minder beunruhigend war: Von den bis zu diesem Zeitpunkt gestellten 54 Anträge auf Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes wurden binnen zwei Jahren nur 8 Anträge (15 %) bearbeitet, davon 7 Anträge bewilligt. Daraus ergibt sich, dass 85 % der Anträge (46) nach wie vor in Bearbeitung waren und die Betriebe auf Grundlage einer bestenfalls vorläufigen (fiktiven) Genehmigung arbeiteten.³

Nicht anders sieht es offenbar in kleineren Städten wie beispielsweise Trier aus:

„Von den 30 Anträgen auf Betriebserlaubnis nach den neuen Vorgaben hat die Stadt bislang nur drei Betrieben die entsprechende Erlaubnis erteilt. 19 Anträge wurden abgelehnt, weil die Etablissements die Auflagen nicht erfüllt haben. Neun Anträge sind von den Betreibern selbst wieder zurückgezogen worden. „Fünf weitere Anträge sind noch in Bearbeitung“, teilt Rathaus-Pressesprecher Michael Schmitz auf TV-Nachfrage mit. Selbst wenn diese fünf Betriebe sämtlich eine Erlaubnis erhalten, blieben zusammen mit den drei bereits erteilten Betriebsgenehmigungen noch acht Etablissements in Trier übrig – von ursprünglich 30.“⁴

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die extreme Kluft zwischen der von der Bundesregierung in der Begründung des Prostituiertenschutzgesetzes 2017 geschätzten Zahl bestehender Prostitutionsgewerbe und der Zahl der nach Angaben des Bundesstatistikamts gegenwärtig erlaubten Prostitutionsgewerbe.

Die Bundesregierung rechnete in ihrer Begründung des Prostituiertenschutzgesetzes auf der Basis von Hochrechnungen der niedersächsischen und Münchner Zahlen 2017 mit 11.700 Prostitutionsgewerben bundesweit. Gleichzeitig ging man davon aus, dass „etwa 500 neue

¹ <https://www.donacarmen.de/pressemitteilung-prostituiertenschutzgesetz/#more-2243>

² Magistratsbericht der Stadt Frankfurt B 245 vom 07.08.2017

³ Magistratsbericht der Stadt Frankfurt B 383 vom 28.10.2019

⁴ zit. nach: „Sexarbeit: Warum Trierer Bordelle reihenweise dicht machen“, 5. 7. 2020, in: https://www.volksfreund.de/region/trier-trierer-land/neues-gesetz-bordelle-in-trier-machen-reihenweise-dicht_aid-52031633?utm_source=pw&utm_medium=web&utm_campaign=paid&label=546180#successLogin

erlaubnispflichtige Prostitutionsgewerbe und 85 neue Prostitutionsfahrzeuge jährlich“ hinzukämen.⁵

TABELLE 01: Von der Bundesregierung geschätzte Zahl der Prostitutionsgewerbe (2017)

| | Prostitutionsgewerbe | geschätzte Zahl | in % |
|----|-------------------------------------|------------------------|-------------|
| A. | Prostitutionsfahrzeuge | 1.700 | |
| B. | Stationäre Prostitutionsgewerbe | 10.000 | 100 % |
| | - davon: Wohnungsbordelle | 6.200 | 62 % |
| | - davon: Clubs / Bars / Saunen | 1.400 | 14 % |
| | - davon: Bordellbetriebe | 1.200 | 12 % |
| | - davon Escort-Agenturen / Sonstige | 200 | < 2 % |
| | - davon: ??? | 1.000 | |
| | SUMME | 11.700 | |

Die von der Regierung angenommenen Größenordnungen waren genauso irre wie das gesamte Gesetz selbst. Das belegen die einschlägigen Zahlen des Wiesbadener Bundesamts für Statistik:

TABELLE 02: Zahl der nach ProstSchG erlaubten Prostitutionsgewerbe (2017 / 2018 / 2019) nach Bundesamt für Statistik⁶

| Nr. | Bundesland | Zahl der Prostitutionsgewerbe mit gültiger Erlaubnis | | |
|-----|--------------------|--|--------------|--------------|
| | | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
| 01 | Baden-Württemberg | 314 | 326 | 332 |
| 02 | Bayern | 578 | 557 | 517 |
| 03 | Berlin | - | - | 26 |
| 04 | Brandenburg | - | 10 | 43 |
| 05 | Bremen | - | - | 15 |
| 06 | Hamburg | - | 87 | 138 |
| 07 | Hessen | - | 42 | 86 |
| 08 | Mecklenburg-Vorp. | - | - | 56 |
| 09 | Niedersachsen | 27 | 116 | 269 |
| 10 | NRW | 177 | 209 | 348 |
| 11 | Rheinland-Pfalz | - | 26 | 55 |
| 12 | Saarland | - | 10 | 21 |
| 13 | Sachsen | - | - | 90 |
| 14 | Sachsen-Anhalt | 43 | 57 | 23 |
| 15 | Schleswig-Holstein | 116 | 84 | 87 |
| 16 | Thüringen | 61 | - | 61 |
| | GESAMT | 1.350 | 1.600 | 2.167 |

Dabei verschleiert die Bundesstatistik den tatsächlich erheblichen Anteil der bislang lediglich fiktiven Erlaubnisse von Prostitutionsgewerben, da hier die nach den Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetz erlaubten mit den lediglich vorläufig genehmigten Betrieben unterschiedslos in einen Topf geworfen werden.⁷

⁵ Begründung Prostituiertenschutzgesetz, S. 39

⁶ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html#sprg236378

⁷ <https://www.donacarmen.de/statistisches-bundesamt-antwortet-dona-carmen-e-v-weiterhin-dissens-ueber-statistische-darstellung-erlaubter-prostitutionsgewerbe/>

Man muss diesen Hintergrund beachten, um zu verstehen, was der immer wieder interessiert verlängerte Corona-Lockdown für Prostitutionsstätten seit März 2020 für das Gewerbe und für die Sexarbeiter/innen bedeutete: die einmalige Chance, die Infrastruktur dieses Gewerbes völlig aufzureiben und deren Betreiber/innen wirtschaftlich zu ruinieren. Dass dies nicht mehr nur kleinere Wohnungsbordelle betrifft, die Umbauarbeiten im Zusammenhang der Konzessionierungsverfahren nicht mehr stemmen können, belegt das Beispiel des Kölner Bordells Pascha, das schließen musste.

Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Forderung nach einer „**Öffnung der Bordelle**“ nicht nur eine unter gesundheitspolitischen Aspekten legitime Forderung. Es geht inzwischen um mehr: Jenseits der Frage der Öffnung geht es bereits ganz grundsätzlich um die Frage eines „Erhalts der Bordelle“. Man muss kein Liebhaber von Verschwörungstheorien sein, um nüchtern festzustellen, dass die Bundesregierung ihre bereits vor Corona betriebene **Agenda des Rückbaus des Prostitutionsgewerbes** unter dem Vorzeichen von Corona mit Nachdruck weiterbetreibt.

Diese konkrete Konstellation unterscheidet das Prostitutionsgewerbe hinsichtlich der wirtschaftlichen Belastung von allen anderen von Corona betroffenen Wirtschaftsbranchen.

(2)

LOCKDOWN-Dauer im Prostitutionsgewerbe unangemessen hoch

Länger als die meisten anderen Wirtschaftszweige hatte bislang das Prostitutionsgewerbe unter der Lockdown-Politik 2020 zu leiden. Lediglich Diskotheken und Clubs sowie das Management von Großveranstaltungen hatten seit März 2020 mit einem durchgehenden Lockdown zu tun. Dieses Schicksal ereilte auch die Prostitutionsgewerbe in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern.

Im Schnitt beträgt der Gesamt-Lockdown im Prostitutionsgewerbe 208 Tage, wenn man optimistischerweise davon ausgehen würde, dass dieser Lockdown Anfang Dezember aufgehoben würde. Das wäre immerhin die Schließung über einen Zeitraum von 57 % des gesamten Jahres.

Das hat noch nicht einmal die Gastronomiebranche vorzuweisen, die mit vielen anderen Gewerben und Einrichtungen einen wesentliche längere Zeit in der Phase der so genannten „Lockerungen“ durchleben durfte.

TABELLE 03: Lockdown-Politik und Prostitutionsgewerbe (Jan.-Nov. 2020)

| Nr. | Bundesland | Lockdown I | Lockerungsphase | Lockdown II | Gesamt-Lockdown (bis 30. 11. 2020) |
|-----|-----------------|-----------------|-----------------|----------------|---------------------------------------|
| 01 | Baden-Württem. | 210 Tage | 21 Tage | 29 Tage | 239 Tage |
| 02 | Bayern | 122 Tage | 109 Tage | 29 Tage | 151 Tage |
| 03 | Berlin | 145 Tage | 86 Tage | 29 Tage | 174 Tage |
| 04 | Brandenburg | 171 Tage | 60 Tage | 29 Tage | 200 Tage |
| 05 | Bremen | 183 Tage | 48 Tage | 29 Tage | 212 Tage |
| 06 | Hamburg | 183 Tage | 48 Tage | 29 Tage | 212 Tage |
| 07 | Hessen | 231 Tage | - | 29 Tage | 260 Tage |
| 08 | Mecklenburg-V. | 231 Tage | - | 29 Tage | 260 Tage |
| 09 | Niedersachsen | 183 Tage | 48 Tage | 29 Tage | 212 Tage |
| 10 | NRW | 177 Tage | 54 Tage | 29 Tage | 206 Tage |
| 11 | Rheinland-Pfalz | 199 Tage | 32 Tage | 29 Tage | 228 Tage |
| 12 | Saarland | 146 Tage | 85 Tage | 29 Tage | 175 Tage |
| 13 | Sachsen | 169 Tage | 62 Tage | 29 Tage | 198 Tage |
| 14 | Sachsen-Anhalt | 172 Tage | 59 Tage | 29 Tage | 201 Tage |
| 15 | Schleswig-Hols. | 183 Tage | 48 Tage | 29 Tage | 211 Tage |
| 16 | Thüringen | 157 Tage | 75 Tage | 29 Tage | 186 Tage |
| | | 179 Tage | 52 Tage | 29 Tage | 208 Tage |

In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern hätte man – sollte der Lockdown bis zum Jahresende 2020 währen – ganze 239 Tage und damit zwei Drittel des Jahres zwangsweise geschlossen.

(3)

„Lockerungs-Phase“ im Prostitutionsgewerbe: Gerichtlich erstritten, zu spät und kürzer als anderswo

Im Unterschied zu anderen Gewerben, denen im Zuge des Rückgangs der Covid-19-Infektionen von den politisch Verantwortlichen Schritt für Schritt „Lockerungen“, d. h. ein Weiterbetrieb unter Hygienevorgaben, auf dem Verordnungsweg zugestanden wurde, war dies im Falle des Prostitutionsgewerbes bezeichnenderweise nicht der Fall.

In sechs Bundesländern musste die Öffnung durch Gang vor die Verwaltungsgerichte erstritten werden (Saarland, Berlin, Thüringen, Sachsen-Anhalt, NRW, Baden-Württemberg). Andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz kamen durch eine Öffnungsentscheidung anhängigen Klagen zuvor.

Dabei waren die Verwaltungsgerichte dem Prostitutionsgewerbe durchaus nicht wohlgesonnen. Doña Carmen e.V. verzeichnet von 26 uns bekannt gewordenen Eilverfahren bezüglich Prostitutionsgewerben lediglich 10 positiv ausgefallene Urteile.

Insgesamt haben die Gerichte im Schulterschluss mit der Exekutive auf Zeit gespielt. So währte die „Lockerungs-Phase“ im Prostitutionsgewerbe im Schnitt aller Bundesländer gerade einmal 52 Tage, also weniger als 2 Monate, während die Phase fallender und insgesamt niedriger Covid-19-Infektionen, in denen die Bordelle hätten geöffnet werden können, von der 18. bis zur 42. Kalenderwoche insgesamt 174 Tage umfasste (vgl. Tabelle 04). Weniger als ein Drittel dieser Zeit hatten die Prostitutionsbetriebe Gelegenheit zu öffnen, bevor sie geradewegs in den nächsten Lockdown schlidderten. Die „Lockerungs-Phase“ im

Prostitutionsgewerbe war also im Vergleich zu anderen „gelockerten“ Gewerben unangemessen kurz, wenn man sie mit dem Covid-19-Infektionsgeschehen vergleicht.

TABELLE 04: Zeit zwischen 1. und 2. Corona-Welle

| Nr. | Kalender- woche | Zeitraum von – bis | Gemeldete Fälle (RKI) (im Schnitt pro Tag) | Verstorbene an / mit Cor. (im Schnitt pro Tag) | Aktuell Infizierte (im Schnitt pro Tag) | Positiv Getestete pro 1.000 Tests |
|-----------------------|--------------------|-----------------------|---|---|--|--|
| MÄRZ 2020 | | | | | | |
| 01 | bis 11. KW | bis. 08. 03. | | | | 31,2 |
| 02 | 11. KW | 09. - 15.03. | | | | 59,5 |
| 03 | 12. KW | 16. - 22.03 | | | | 68,3 |
| 04 | 13. KW | 23. - 29. 03. | 4.844 | 25,4 | 33.993 | 86,9 |
| APRIL 2020 | | | | | | |
| 05 | 14. KW | 30.03. - 05.04. | 5.695 | 164,9 | 60.841 | 90,3 |
| 06 | 15. KW | 06. - 12.04. | 4.109 | 190,1 | 58.771 | 81,0 |
| 07 | 16. KW | 13. - 19.04. | 2.774 | 231,6 | 50.751 | 66,5 |
| 08 | 17. KW | 20. - 26.04. | 2.045 | 192,3 | 40.347 | 49,7 |
| MAI 2020 | | | | | | |
| 09 | 18. KW | 27. - 03.05. | 1.189 | 144,1 | 29.597 | 38,6 |
| 10 | 19. KW | 04. - 10.05. | 960 | 92,3 | 19.931 | 26,6 |
| 11 | 20. KW | 11. - 17.05. | 734 | 74,1 | 14.497 | 16,7 |
| 12 | 21. KW | 18. - 24.05. | 561 | 61,9 | 10.685 | 14,8 |
| 13 | 22. KW | 25. - 31.05. | 457 | 36,1 | 8.234 | 10,6 |
| JUNI 2020 | | | | | | |
| 14 | 23. KW | 01. - 07.06. | 357 | 24,0 | 6.559 | 9,4 |
| 15 | 24. KW | 08. - 14.06. | 327 | 17,0 | 5.483 | 8,6 |
| 16 | 25. KW | 15. - 21.06. | 508 | 13,6 | 5.204 | 13,7 |
| 17 | 26. KW | 22. - 28.06. | 525 | 9,1 | 6.453 | 7,9 |
| JULI 2020 | | | | | | |
| 18 | 27. KW | 29.06. - 05.07. | 405 | 6,7 | 5.977 | 6,1 |
| 19 | 28. KW | 06. - 12. 07. | 353 | 7,3 | 5.137 | 5,9 |
| 20 | 29. KW | 13. - 19. 07. | 396 | 3,0 | 4.869 | 6,5 |
| 21 | 30. KW | 20. - 26. 07. | 528 | 4,9 | 5.476 | 7,9 |
| 22 | 31. KW | 27.07. - 02.08. | 661 | 3,3 | 6.960 | 9,8 |
| AUGUST 2020 | | | | | | |
| 23 | 32. KW | 03. - 09. 08. | 857 | 6,9 | 8.799 | 10,0 |
| 24 | 33. KW | 10. - 16. 08. | 1.080 | 5,0 | 11.313 | 9,7 |
| 25 | 34. KW | 17. - 23. 08. | 1.344 | 4,4 | 14.555 | 8,4 |
| 26 | 35. KW | 24. - 30. 08. | 1.272 | 3,7 | 16.824 | 7,4 |
| SEPTEMBER 2020 | | | | | | |
| 27 | 36. KW | 01. - 06. 09. | 1.173 | 4,3 | 16.642 | 7,4 |
| 28 | 37. KW | 07. - 13. 09. | 1.349 | 3,4 | 16.903 | 8,6 |
| 29 | 38. KW | 14. - 20. 09. | 1.712 | 5,3 | 19.271 | 11,6 |
| 30 | 39. KW | 21. - 27. 09. | 1.818 | 10,1 | 22.102 | 12,2 |
| OKTOBER 2020 | | | | | | |
| 31 | 40. KW | 28.09. - 04.10. | 2.157 | 10,3 | 25.043 | 16,4 |
| 32 | 41. KW | 05. - 11.10. | 3.375 | 12,3 | 31.898 | 24,9 |
| 33 | 42. KW | 12. - 18.10. | 5.587 | 23,1 | 48.199 | 35,5 |
| 34 | 43. KW | 19. - 25.10. | 9.601 | 36,4 | 78.651 | 55,1 |
| 35 | 44. KW | 26.10. - 01.11. | 12.796 | 60,0 | 110.319 | 72,6 |

**(4)
Lockerung bei Prostitution als ‘LOCKDOWN light’**

Im Vergleich zu anderen Gewerben erwies sich darüber hinaus die Phase der Lockerungen im Prostitutionsgewerbe als ein verkappter „LOCKDOWN light“. Denn im Unterschied zu Friseuren, Kosmetikern, Fitnessstudios und ähnlich „körpernahen Dienstleistungen“ wurde im Bereich der Prostitution die Angebotspalette sexueller Dienstleistungen nicht nur

quantitativ durch Abstandsregelungen und dergleichen, sondern darüber hinaus auch substantiell, dem Inhalt nach eingeschränkt.

TABELLE 05: Einschränkung von Prostitutionsgewerben in Corona-„Lockerungs-Phase“ (14 Bundesländer, ohne Hessen u. Mecklenburg-Vorpommern)

| Nr. | Einschränkung des bisherigen Angebots-Spektrums während der „Lockerungs-Phase“ | Zahl der Bundesländer | |
|-----|--|-----------------------|------|
| | | ja | nein |
| 01 | Beibehaltung Verbot von Prostitutionsfahrzeugen | 5 | 9 |
| 02 | Beibehaltung Verbot von Prostitutionsveranstaltungen | 10 | 4 |
| 03 | Beibehaltung Verbot von Prostitutionsvermittlungen | 1 | 13 |
| 04 | vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung | 6 | 8 |
| 05 | Verbot der Nutzung von Anbahnungs- und Aufenthaltsräumen in Prostitutionsstätten | 2 | 12 |
| 06 | nur 2 Personen zulässig in Räumlichkeit für sex. Dienstleistung | 12 | 2 |
| 07 | Verbot des Geschlechtsverkehrs | 2 | 12 |
| 08 | Maskenpflicht auch während der sexuellen Dienstleistung | 3 | 11 |
| 09 | Verbot gesichtsnaher Sexualpraktiken | 1 | 13 |
| 10 | Verbot von Alkohol und berauschender Substanzen | 5 | 9 |
| 11 | Pflicht zur Ausweiskontrolle bei Kontaktdatenerfassung | 3 | 11 |
| 12 | Pflicht zur Dokumentation des Ortes bei Erbringung sexueller Dienstleistung außerhalb von Prostitutionsstätten | 2 | 12 |

Die Maßnahmen zur Einschränkung des Angebots variierten von Bundesland zu Bundesland. Die Tatsache, dass die Bundesländer jeweils recht unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, verdeutlicht, dass sie im Hinblick auf eine Covid-19-Eindämmung durchaus als willkürlich gelten durften.

Hinzu kommt das für alle Bundesländer verfügte **Erfassen der Kontaktdaten** von Prostitutionskunden. Hierbei handelt es sich um eine auf Abschreckung zielende Maßnahme, die zugleich eine Einschränkung des grundgesetzlich geschützten Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung beinhaltet.

Dass dieser Vorgabe in Bezug auf die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen eine andere Wirkung zukommt als in Bezug auf die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Fitnessstudios oder Friseuren dürfte auf der Hand liegen. Dass manche Prostitutionskunden dennoch bereitwillig ihre Daten offenlegten, besagt nichts über den Anteil derer, die es unter solchen Umständen vorzogen, auf die Dienste von Sexarbeiter/innen zu verzichten.

(5)

LOCKDOWN und Sexarbeit: Migrantinnen trifft es besonders hart!

Der Lockdown in Gestalt der Schließung von Prostitutionsstätten bei gleichzeitiger Möglichkeit, in der Mehrheit der Bundesländer außerhalb von Prostitutionsstätten weiterhin der Sexarbeit nachzugehen, traf insbesondere die meist in Bordellen tätigen Prostitutionsmigrantinnen.

Prostitutionsmigrantinnen stellen die Mehrheit der hierzulande tätigen Sexarbeiter/innen, sodass sie im Zuge des Lockdowns der Bordelle allein schon deshalb in höherem Maße betroffen sind.

TABELLE 06: Anzahl der angemeldeten Sexarbeiter/innen / Anteil der Migrantinnen (2017 – 2019) nach Angaben des Bundesamts für Statistik⁸

| | Registrierte Sexarbeiter/innen | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 |
|----|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| 01 | offiziell registrierte Sexarbeiter/innen gesamt: | 6.959 | 32.799 | 40.369 |
| 02 | - davon: deutsche Nationalität (absolut) | | 6.194 | 7.724 |
| | - deutsche Nationalität (in Prozent) | | 19 % | 19 % |
| 03 | - davon: Prostitutionsmigrantinnen (absolut) | | 26.605 | 32.645 |
| | - Prostitutionsmigrantinnen (in Prozent) | | 81 % | 81 % |

Da die registrierten Sexarbeiter/innen nur einen Teil der tatsächlich in Deutschland tätigen Sexarbeiter/innen ausmachen – Dona Carmen e.V. geht in seinen Berechnungen von maximal 90.000 Sexarbeiter/innen⁹ hierzulande aus – ist die Zahl der vom Corona-Regime betroffenen Prostitutionsmigrantinnen natürlich höher anzusetzen, als es die Zahlen des Statistischen Bundesamts nahelegen.

Während Veranstalter und Diskotheken ihre festen Mitarbeiter/innen in Kurzarbeit schicken konnten, bestand diese Möglichkeit im Prostitutionsgewerbe so gut wie gar nicht. Denn die Sexarbeiter/innen sind in der Regel nicht fest angestellt und rutschen daher aus der arbeitnehmerähnlichen oder der Solo-Selbstständigkeit direkt in den Hartz-IV-Bezug.

In Bezug auf Migrantinnen aus südosteuropäischen Ländern wurde von den zuständigen Jobcentern zudem kräftig versucht, Betroffene abzuwimmeln und ihnen selbst die minimalen, ihnen gesetzlich zustehenden ALG-II-Leistungen vorzuenthalten. Manche migrantische Sexarbeiter/innen mussten die ihnen rechtlich zustehenden Leistungen gegenüber den Jobcentern gerichtlich erstreiten.

Während es deutschen Sexarbeiter/innen im Zweifel leichter fiel auf alternative Einkommensquellen zurückzugreifen, waren migrantische Sexarbeiter/innen schnell auf informelle Strukturen jenseits der Prostitutionsstätten verwiesen (Straße, Stundenhotels etc.).

Die 2020 von der Bundesregierung beschlossene Erhöhung des Hartz-IV-Eckregelsatzes von bisher 432 € auf zukünftig 439 € – also um lächerliche 7 Euro – sorgt dafür, dass das auch weiterhin so bleibt.

Dass Sexarbeit in weitgehend informellen Strukturen dem Gesundheitsschutz abträglich ist und schlechtere Ausgangsbedingungen darstellen als die Arbeit unter den Bedingungen konzessionierter Prostitutionsstätten ist offenkundig. Hinzu kommt, dass die meisten Gesundheitsämter mit Beginn eines Lockdowns dahin tendierten, sich zu verbunkern, ihren Betrieb für Publikumsverkehr schlossen und – wenn überhaupt – nur noch eingeschränkt telefonisch oder per Mail erreichbar waren. Das bedeutete über kurz oder lang den Ausschluss von Prostitutionsmigrantinnen von niedrigschwelliger gesundheitlicher Beratung und Aufklärung gerade in einer Zeit, in der dies mehr als sonst erforderlich wäre.

⁸ vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html

⁹ <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/90.000-Sexarbeiterinnen-in-Deutschland-DEF.pdf>

(6)

„LOCKDOWN II‘ im Prostitutionsgewerbe härter als ‚LOCKDOWN I‘

Der jetzt verhängte zweite Lockdown bedeutet die Schließung sämtlicher Einrichtungen des Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsvermittlungen sowie Prostitutionsveranstaltungen). Das war beim letzten Lockdown im März 2020 nicht gänzlich anders.

Der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Lockdown besteht jedoch darin: Während im März 2020 in lediglich zwei, Mitte April 2020 dann in sechs Bundesländern jegliche Prostitutionstätigkeit auch außerhalb konzessionierter Prostitutionsgewerbe verboten war, ist dies jetzt im November 2020 gleich von Beginn an in zwölf von sechzehn Bundesländern der Fall.

Wenn in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Sachsen-Anhalt aktuell die Prostitutionstätigkeit außerhalb konzessionierter Prostitutionsgewerbe nicht ausdrücklich untersagt ist, so lässt das nicht auf Liberalität schließen, sondern dokumentiert bestenfalls die momentane Unwilligkeit, die ohnehin schon überlastete Polizei und die Ordnungsbehörden auch noch den Huren hinterherzuschicken.

B. LOCKDOWN II:

Ein Akt staatlicher Willkür – auch gegenüber dem Prostitutionsgewerbe

(1)

„Erhebliche Reduzierung der Kontakte“

Die Beschlussvorlage der Bundesregierung vom 28. Oktober 2020 zum Treffen von Bundeskanzlerin Merkel mit den Ministerpräsidenten, die dem November-Lockdown zugrunde liegt, fordert eine „erhebliche Reduzierung“ sozialer Kontakte, um einer zweiten Covid-19-Infektionswelle Herr zu werden:

*„Deshalb ist es nun erforderlich, durch eine **erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung** insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten...
... Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit wird es sein, Abstand zu halten und **Kontakte zu verringern**. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die **Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.**“¹⁰*

Doch für die schlichte Annahme, die bloße **Vielzahl sozialer Kontakte** sei für sich genommen ausschlaggebend für mehr Covid19-Neuinfektionen, gibt es keinen empirisch belastbaren Beleg. So waren die sozialen Kontakte im Frühjahr / Sommer 2020 hierzulande mit Sicherheit nicht weniger als im Herbst 2020. Trotzdem war die (gemeldete) Zahl von Covid-Neu-Infektionen seinerzeit stark rückläufig, während sie im Herbst anstieg.

Zudem koppelt die Bundesregierung ihre Lockdown-Strategie der „erheblichen Reduzierung von Kontakten“ an ein fragwürdiges Ziel, nämlich die Nachverfolgbarkeit einzelner Infektionen zu gewährleisten, was nur ab einer Größenordnung von 50 Neuinfektionen pro

¹⁰ Vgl.: https://www.spiegel.de/media/cce786eb-a22b-4325-9e14-4b497592c30f/2_5244752919273670823.pdf

100.000 Einwohner über den Zeitraum einer Woche gewährleistet sei. Es sei daher notwendig,

*„durch eine **erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung** insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die **nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner** in einer Woche zu senken.“ (Beschlussvorlage Bundesregierung)*

Die bisherige Strategie der „Kontaktpersonennachverfolgung“ trägt Züge eines Polizei- und Überwachungsstaates und spaltet die Bevölkerung in Überwacher und Überwachte. Dass sie schon vor Erreichen der magischen Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohnern gescheitert war, demonstrierte der hochproblematische und letztlich vergebliche Einsatz des Militärs in und außerhalb der Gesundheitsämter.

Aus der schlichten Einsicht, dass gar keine sozialen Kontakte zu keinen Neuinfektionen und mithin weniger sozialer Kontakte zu weniger Neuinfektionen führen, folgt nicht im Umkehrschluss, dass ein **allgemeines Zuviel an sozialen Kontakten** ursächlich für den gegenwärtigen Anstieg der Covid-Neuinfektionen ist.

Eine solche Argumentation übersähe zweierlei: Erstens, dass offenbar auch saisonale, jahreszeitlich bedingte Ursachen das Infektionsgeschehen beeinflussen, und zweitens, dass dieser Anstieg nicht über alle Bevölkerungsgruppen hinweg gleichverteilt erfolgt, sondern es soziale Konstellationen gibt, in denen er in höherem Maße als in anderen erfolgt.

(2)

Priorisierung durch Fokus auf „Einrichtungen der Freizeitgestaltung“

Das weiß auch die Bundesregierung, weshalb sie einer „Priorisierung“ hinsichtlich der Einschränkung sozialer Kontakte das Wort redet. Mit anderen Worten: Die einen trifft es härter, die anderen weniger hart.

Die Regierung muss sich daran messen lassen, ob die von ihr vorgenommene Priorisierung sachgerecht und verhältnismäßig ist. Daran bestehen erhebliche Zweifel, wenn man betrachtet, welche Bereiche der Gesellschaft von einem Lockdown und welche nicht davon betroffen sein sollen.

In der Beschlussvorlage der Bundesregierung hieß es dazu kurz und knapp:

„Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen.“

Eine genauere Begründung dafür fehlte. Nach der Vorgabe der Bundesregierung waren damit folgende Einrichtungen von einem (erneuten) Lockdown betroffen:

*Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen; Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen; **Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen**; der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern; Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen; Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen; Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche*

Einrichtungen; Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe.

Die Vorgaben der Bundesregierung wurden mittlerweile von den Landesregierungen per Verordnung umgesetzt.

An der Weisheit der strategischen Grundausrichtung einer Kontaktreduzierung vorzugsweise im Bereich von „Einrichtungen der Freizeitgestaltung“ und somit auch im Bereich sexueller Dienstleistungen bestehen allerdings eine Reihe erheblicher Zweifel.

(3)

Große Unwissenheit und „diffuses Infektionsgeschehen“

Das RKI räumt regelmäßig ein, dass ihm nur bei 54 % der bislang bestätigten 532.930 Covid-19-Fälle (Stand 01.11.2020) Angaben zur beruflichen Tätigkeit der betroffenen Personen bekannt sind. In 46 % der Fälle fehlen ihm „**Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit**“ der von Covid-19 betroffenen Personen¹¹. Das heißt: Man tappt im Dunkeln.

Das ist natürlich eine schlechte Ausgangsposition, um mit Bestimmtheit einige Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einem Lockdown zu unterwerfen und andere davon auszunehmen.

Man hätte von einer verantwortlich agierenden Regierung durchaus erwarten können, dass sie nach mehr als einem halben Jahr Corona-Pandemie größere Anstrengungen unternimmt, um die sozialen Ursachen des aktuellen Infektionsgeschehens genauer zu erforschen und auf dieser Grundlage gezielter dagegen vorzugehen. Doch das ist offenbar nicht (hinreichend) geschehen, war nicht beabsichtigt oder wird nicht transparent kommuniziert.

In jedem der täglich vom RKI veröffentlichten Situationsberichte findet man stets relativ allgemein gehaltene Angaben zum Infektionsgeschehen. So schrieb das RKI z.B. am 1. November 2020:

*„Der bundesweite Anstieg wird **verursacht durch zumeist diffuse Geschehen**, mit zahlreichen Häufungen **in Zusammenhang mit privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis** oder **Gruppenveranstaltungen**, aber zunehmend auch in **Gemeinschaftseinrichtungen** und **Alten- und Pflegeheimen**, sowie in **beruflichen Settings** und ausgehend von **religiösen Veranstaltungen**.“¹²*

Bei allem „diffusen Geschehen“ gibt es offenbar doch soziale Konstellationen mit einer größeren Fallhäufigkeit als in anderen Konstellationen.

Das RKI benennt in seinen täglich publizierten Situationsberichten seit dem 4. April 2020 die Konstellationen, in denen eine höhere Fallhäufigkeit bei Covid-19 beobachtet werden konnte. In der Zeit vom 4. April bis zum 31. Oktober 2020 sind insgesamt 211 Situationsberichte vom RKI veröffentlicht worden.

Führt man sich vor Augen, welche sozialen Kontexte mit höherer Fallhäufigkeit dort genannt und wie häufig sie genannt wurden, so ergibt sich die folgende Auflistung:

¹¹ RKI-Situationsbericht vom 01.11.2020, S. 5

¹² RKI-Situationsbericht vom 01.11.2020

TABELLE 07: Nennung von Kontexten mit Fallhäufigkeiten in 211 RKI-Situationsberichten (4. April - 31. Okt. 2020)¹³

| Nr. | Gehäufte Fälle von Covid19 im Kontext von: | Nennung der Kontexte: In wie vielen RKI-Situationsberichten? | Anteil in % (bezogen auf 211 tägliche Berichte) |
|-----|--|--|---|
| 01 | Alten- und Pflegeeinrichtungen | 211 von 211 | 100 % |
| 02 | Krankenhäuser | 193 von 211 | 91 % |
| 03 | Berufliche Settings | 157 von 211 | 74 % |
| 04 | Flüchtlings- und Asylbewerberheime | 143 von 211 | 68 % |
| 05 | Religiöse Veranstaltungen | 138 von 211 | 65 % |
| 06 | Feiern im Freundes- u. Familienkreis | 136 von 211 | 64 % |
| 07 | Gemeinschaftseinrichtungen | 75 von 211 | 36 % |
| 08 | Reisen / Reiserückkehrer | 67 von 211 | 32 % |
| 09 | Gruppenveranstaltungen | 5 von 211 | 2 % |

Anmerkung: Unter „beruflichen Settings“ mit Covid19-Fallhäufigkeiten wurden benannt: 101 x Schlachtbetriebe / Fleischverarbeitung, 44 x unbestimmt (ohne Nennung einer spezifischen Branche), 31 x Erntehelfer / Landwirtschaft, 23 x Logistikbetriebe und 3 x Konservenfabriken.

Aus der Nennung der Konstellationen, in denen Covid-19-Neuinfektionen gehäuft auftreten, ergibt sich, dass Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser sowie Flüchtlings- und Asylbewerberheime weit oben rangieren. Ebenso „berufliche Settings“, die jedoch kaum dem „Bereich der Freizeitgestaltung“ zuzuordnen sind: Schlachtereien, Erntehelfer in der Landwirtschaft und Logistikbetriebe. Von Museen, Gastronomie- oder Prostitutionsbetrieben ist jedenfalls keine Rede. Auch die dem Freizeitbereich zuzurechnenden „Feiern im Freundes- und Familienkreis“ spielen zwar eine Rolle, rangieren aber keineswegs weit vorne. Bestätigt wird diese Sicht der Dinge, wenn man sich die Angaben des RKI zu jenen 54 % gemeldeter Covid-19-Fälle vor Augen führt, bei denen Informationen zum institutionellen und beruflichen Kontext vorliegen.

TABELLE 08: Kenntnis über die Verbreitung von Covid 19 in „Einrichtungen mit besonderer Relevanz für die Transmission von Infektionskrankheiten“¹⁴

| Nr. | Betreuung / Unterbringung / Tätigkeit in: | Anzahl bestätigter Fälle von Covid 19 | in % |
|---|---|---------------------------------------|-------|
| 01 | Krankenhäuser / ärztliche Praxen etc. | 24.569 | 5 % |
| 02 | Kitas / Horte / Schulen/ Heime / Ferienlager | 22.047 | 4 % |
| 03 | Pflegeeinrichtungen / Obdachlosenunterkünfte / Asylbewerberunterkünfte / sonstige Massenunterkünfte / Justizvollzugsanstalten | 36.301 | 7 % |
| 04 | Tätigkeit in Fleischindustrie / Küchen von Gaststätten / Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung | 7.723 | 1,5 % |
| 05 | keine Betreuung / Unterbringung Tätigkeit in vorgenannten Einrichtungen | 193.515 | 37 % |
| SUMME: | | 284.155 | 54 % |
| Keine Infos | | 245.252 | 46 % |
| Gesamtzahl der Covids19-Fälle (kumuliert) | | 529.407 | 100 % |

¹³ Quelle: RKI-Situationsberichte vom 4. April bis 31. Oktober 2020

¹⁴ RKI-Situationsbericht 01.11.2020, S. 6

Aus den RKI-Angaben kann entnommen werden, dass neben Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auch Obdachlosenunterkünfte oder sonstige Massenunterkünfte wie etwa im Justizvollzug – wie steht es eigentlich um Bundeswehrkasernen? – eine gewichtige Rolle im Covid-19-Infektionsgeschehen spielen.

Vor dem Hintergrund solcher Informationen erweist sich die von der Bundesregierung vorgenommene „**Priorisierung**“ bei der Einschränkung sozialer Kontakte durch Ausrufung eines Lockdowns bei „Einrichtungen der Freizeitgestaltung“ als nicht nachvollziehbar und daher wenig überzeugend.

Die öffentlichen Einlassungen verantwortlicher Regierungspolitiker bestätigen, dass man über vage „Anhaltspunkte“ hinaus nichts auf der Pfanne hat. Deutlich wird das bei Kanzleramtsminister Helge Braun im Interview des Deutschlandfunks:

*„**Barenberg:** Die Kanzlerin hat es gestern erwähnt und Sie haben es gerade auch getan, **dass derzeit in 75 Prozent der Fälle nicht mehr geklärt werden kann, woher das Virus eigentlich kommt**, wo sich tatsächlich jemand angesteckt hat. Wie können Sie dann rechtfertigen, dass es bei den Beschlüssen sehr auffällig ist, dass einige Branchen schließen müssen, sehr hart getroffen werden, die Gastronomie beispielsweise, Hotels, und andere eben nicht?“*

*„**Braun:** Das rechtfertigt sich auf zwei Ebenen. Die eine Ebene ist, dass wir schon **Anhaltspunkte** haben, dass im freizeitleichen Kontext **eher mehr Ansteckungen** stattfinden, und deshalb ist es richtig, in diesem Bereich die wesentlichen Beschränkungen zu machen. Das Zweite ist: **Wir müssen natürlich priorisieren**. Schule, Bildung und der Großteil von Handwerk, Mittelstand und Wirtschaft, den wollen wir voll aufrecht erhalten, anders als im März/April. Auch zum Beispiel den kompletten Einzelhandel lassen wir offen. **Aber irgendwo müssen wir die Kontakte reduzieren** und das ist am verhältnismäßigsten, wenn wir auf die Freizeitaktivitäten verzichten.“¹⁵*

(4) Offenkundige Unterschiede im Freizeitbereich systematisch ignoriert

Der gesamte Bereich der „Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“ ist bekanntlich kein einheitlicher Bereich, sondern umfasst hinsichtlich der Nähe zwischenmenschlicher Kontakte über eine erhebliche Spannbreite.

Niemand wird bestreiten, dass der Besuch eines Museums oder der einer Sexarbeiterin sich ohne Probleme als 1:1-Kontakt organisieren lässt. Im Falle der Sexarbeit ist das schon in der Art der Dienstleistung selbst angelegt. Und auch der Besuch eines Gastronomiebetriebs, der elementare Hygieneregeln einhält, ist eine andere Sache als etwa der Besuch einer Großveranstaltung, eines Konzerts oder eines Weihnachtsmarkts.

Unter Infektionsgesichtspunkten ist der Bereich der Freizeitgestaltung also alles andere als einheitlich. Dennoch verzichtet die Bundesregierung großzügig auf jede Art der Differenzierung. Das ist ein weiterer Gesichtspunkt, der die Strategie der Kontaktbeschränkung durch Lockdown im gesamten Bereich der Freizeitgestaltung als ausgesprochen fragwürdig erscheinen lässt.

¹⁵ Vgl. https://www.deutschlandfunk.de/kanzleramtschef-braun-wir-muessen-einen-gesundheitsnotstand.694.de.html?dram:article_id=486583, 29.10.2020

Dass die Bundesregierung dabei mit falschen Karten spielt, belegt die Auseinandersetzung um die Einbeziehung der Gastronomiebetriebe in den Lockdown II. Dazu schrieb BILD am 27.10.2020:

*„Das Robert-Koch-Institut (RKI) gab am Montag bei einer vertraulichen Videoschalte mit Kanzleramtschef Helge Braun (48, CDU) und den Staatskanzlei-Chefs der Bundesländer seine Einschätzung der Corona-Gefahr durch die Gastronomie ab. **Gaststätten seien NICHT die Treiber der Pandemie, erklärte das RKI nach BILD-Informationen in der geheimen Regierungsschalte. Deutschlands oberste Behörde für Infektionskrankheiten habe KEINE Anhaltspunkte dafür, dass die Gastronomie das Infektionsgeschehen anheize.**“¹⁶*

Nichtsdestotrotz fielen die Gaststätten unter den Lockdown II. Dass damit nach Angaben von Dehoga-Präsident Zöllick jedem dritten der mehr als 250 000 Gaststätten, Kneipen und Hotels im Winter das Aus drohe, scherte die Bundesregierung nicht.

Das pauschale Unter-Generalverdacht-Stellen des Bereichs der Freizeitgestaltung erweist sich damit als ein von Willkür gekennzeichnete politischer Aktionismus.

Eine brachiale Strategie, die ganze gesellschaftliche Bereiche einfach stillstellt und sie wie mit dem Vorschlaghammer platt macht, mag zwar – weil massenhaft Kontakte reduziert werden – sinkende Neuinfektionen zur Folge haben. Aber das bleibt ein vorübergehendes Strohfeuer, solange sich staatliches Handeln sich nicht auf jene Bereiche verstärkt konzentriert, in denen vom RKI ein gehäuftes Fallgeschehen beobachtet wird.

Unter den gegebenen Bedingungen läuft das politische Handeln der Bundesregierung – abgesehen von der damit verbundenen Existenzvernichtung durch wirtschaftlichen Ruin – auf billige Effekthascherei hinaus. Wie beim Jo-Jo wird dann der zweiten eine dritte, eine vierte usw. Corona-Welle mit entsprechenden Lockdowns folgen. Mit einer nachhaltigen Eindämmung von Covid-19-Neuinfektionen dürfte das wenig zu tun haben.

(5)

Im Namen des Herrn: Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen vom Lockdown nicht betroffen

Es ist keine Petitesse festzustellen, dass Einrichtungen, die dem Bereich der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, geschlossen bleiben müssen, dies aber auf Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen nicht zutreffen soll.

Gemäß den jetzt geltenden Landesverordnungen sind Religionsgemeinschaften vom Lockdown ausgenommen, obgleich deren Veranstaltungen sehr wohl dem Bereich der Freizeitgestaltung und der Unterhaltung zuzurechnen sind.

In der aktuellen niedersächsischen Verordnung liest sich dies exklusive Ausnahmestellung der Religionsgemeinschaften wie folgt:

¹⁶ <https://www.bild.de/geld/wirtschaft/wirtschaft/wirte-proben-aufstand-gegen-merkels-lockdown-light-73618294.bild.html>, 27.10.2020

*„**Abweichend** von den §§ 5 bis 8 sind **Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und -Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen **zulässig**, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden...**“¹⁷*

Dass das Covid-19-Virus um Einrichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften einen großen Bogen schlägt, konnte bisher nicht festgestellt werden. Ganz im Gegenteil.

Laut RKI sind „religiöse Veranstaltungen“ in 138 der bis Ende Oktober insgesamt 211 RKI-Situationsberichte als einschlägige Konstellation mit „Fallhäufungen“ benannt und steht damit unter den neun genannten, einschlägig auffälligen Konstellationen nach Altenheimen, Krankenhäuser, Asylbewerberheimen und „beruflichen Settings“ an fünfter Stelle.

Kein Wunder: Denn die Kirchen sind durchaus aktiv. Als Beispiel nur mal einige Größenordnungen bezüglich der EKD:

*„Im Laufe eines Jahres werden in Deutschland an Sonn- und Feiertagen **955.000 Gottesdienste** gefeiert, darunter etwa 161.000 Kindergottesdienste. Das sind pro Sonn- und Feiertag rund 15.000 Gottesdienste. Hinzu kommen **37.000 Christvespern** und Metten am Heiligen Abend, **zahlreiche Jahresschlussgottesdienste**, Gottesdienste und Andachten, die an Werktagen aus besonderem Anlass (zum Beispiel Schul-, Advents-, Passionsgottesdienste und -andachten) oder als **regelmäßige wöchentliche oder monatliche Veranstaltungen** gefeiert werden.“¹⁸*

Allein an speziellen Gottesdiensten wie Weihnachten verzeichnet die evangelische Kirche in Deutschland mehr als 8 Millionen Gottesdienstbesucher.¹⁹ Die Anzahl der katholischen Gottesdienstbesucher beläuft sich auf 2,3 Millionen pro Jahr.²⁰ Die Besucher/innen der über 2.700 Moscheen oder der Synagogen in Deutschland sind dabei noch gar nicht mit einberechnet. Auch nicht die Treffen sonstiger Sekten, die unter „Religionsgemeinschaft“ firmieren.

Dem kann man als Kontrast die aktuellen Größenordnungen des Prostitutionsgewerbes gegenüberstellen:

Von den 90.000 in Deutschland tätigen Sexarbeiter/innen arbeiten – wenn man die Zahl der aktuell registrierten Prostitutionsgewerbe und die unterschiedlichen Betriebsformen in den

¹⁷ <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

¹⁸ Vgl. <https://www.ekd.de/Gottesdienst-Zahlen-Daten-EKD-17289.htm>

¹⁹ Vgl. <https://www.ekd.de/Gottesdienst-Zahlen-Daten-EKD-17289.htm>

²⁰ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2018/2018-116a-Flyer-Eckdaten-Kirchenstatistik-2017.pdf

Größenordnungen annimmt, die die Bunderegierung in der Begründung des Prostituiertenschutzgesetzes zugrundelegte, jeden Tag etwa 20.000 Sexarbeiter/innen. Das ist die Hälfte aller zurzeit in Deutschland registrierten Sexarbeiter/innen. Sie haben am Tag nach Berechnungen von Doña Carmen e.V. rund 50.000 Kundenkontakte. Also nicht jene ominösen 1,2 Millionen Kunden, die angeblich jeden Tag zu einer Prostituierten gehen.

Da Prostitutionskunden mehrfach im Jahr die Dienste von Sexarbeiter/innen in Anspruch nehmen, ist die Zahl der Kunden nicht identisch mit der von ihnen eingegangenen Sexarbeiter-Kontakte. Nach Berechnungen und Schätzungen von Doña Carmen e.V. dürfte sich die Zahl der realen Kunden, die binnen eines Jahres Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen, zwischen einer und deutlich unter zwei Millionen bewegen. Zusammen mit den aktiv tätigen Sexarbeiter/innen also eine Gesamtzahl von unter 2 Millionen, die sich im Bereich des Prostitutionsgewerbes bewegen. Kein Vergleich also mit den Zahlen, die die Religionsgemeinschaften in die Waagschale werfen.

Gleichwohl ist das Prostitutionsgewerbe erneut im Lockdown, nicht aber die die Religionsgemeinschaften. Das dies reine Willkür und möglicherweise unvernünftig ist, entgeht auch den Journalist/innen der taz nicht, die den jetzigen Lockdown grundsätzlich befürworten:

*„Auf der Terrasse vor dem Restaurant einen Burger essen, ein Museumsbesuch mit Abstand und Maske, ein Konzert in der zu nur 30 Prozent besetzten Elbphilharmonie anhören – all das ist nun verboten. Gemeinsam mit Dutzenden Gottesdienstbesucher:innen auf knarrenden Holzbänken zu knien und zu beten, ist dagegen erlaubt. Ebenso wie dem Orgelspiel in einer Kirche zu lauschen, wenn man es nur als Gottesdienst und nicht als Konzert deklariert. **Es ist absurd, Gottesdienste von den Coronabeschränkungen auszunehmen.** Die Kirchen haben sich trotz Hygienevorschriften in den letzten Monaten als Superspreader hervor getan. 200 Infizierte nach einem Gottesdienst in einer Baptistengemeinde in Frankfurt am Main, 24 positiv Getestete nach einer Andacht in einer Karlsruher Freikirche. Stralsund, Westertimke, Berlin-Neukölln: Die Liste der Orte von Gottesdiensten als Infektionsherden ließe sich weiter ausführen. Infektionsfälle solchen Ausmaßes gab es in Kinos, Theatern oder Opernhäusern nicht.“²¹*

Den besonderen staatlichen Schutz, den Religionsgemeinschaften im Zuge des Lockdowns ganz offensichtlich erfahren, greift dabei durchaus ins bestehende soziale Gefüge ein, selbst wenn das auf den ersten Blick vielleicht nicht ins Auge springt. Doch es zeichnet sich ab, dass es in Deutschland bald wieder mehr Pfarreien und Kirchengemeinden als Schankwirtschaften und Kneipen geben wird.

Während 1990 auf 31.427 Pfarreien und Kirchengemeinden noch 94.778 Kneipen und Schankwirtschaften kamen, war das entsprechende Verhältnis 2017 wie folgt: Auf 24.099 Pfarreien und Kirchengemeinden kamen nur noch 30.168 Kneipen und Schankwirtschaften.²² Es ist nicht ausgeschlossen, dass infolge der Insolvenzen aufgrund des Lockdowns in der Gastronomie, das Kneipen-Sterben sich weiter beschleunigt, während kirchliche Einrichtungen durch besonderen staatlichen Schutz deren Zahl übertreffen.

Nicht nur in Deutschland, auch in vielen anderen Ländern haben sich Religionsgemeinschaften als Verbreiter des Covid-19-Virus hervor getan. Insofern ist die Ausnahme vom aktuellen Lockdown der „Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung

²¹ <https://taz.de/Superspreader-Gottesdienst/!5722070/>, 30.10.2020

²² vgl. Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, <https://fowid.de/meldung/mehr-kirchen-als-kneipen>, 26.02.2020

zuzurechnen sind“, nur durch den Einfluss von Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die politischen Entscheidungsträger zu erklären.

Das aber heißt auch: Der aktuelle Lockdown verdankt sich nicht (nur) gesundheitspolitischen Erwägungen, sondern offenbar auch ganz anderen politischen Erwägungen. Dass ein solcher Lockdown alle Anzeichen staatlicher Willkür in sich vereint, ist offenkundig.

(6) Lockdown als Willkür mit System

Der Lockdown, der das Prostitutionsgewerbe im November 2020 (erneut) getroffen hat ist ein Akt der Willkür. Denn

- Einrichtungen der Freizeitgestaltung, zu denen auch Prostitutionsstätten gerechnet werden, fallen laut RKI nicht unter die Bereiche mit erhöhter „Fallhäufigkeit“ bei Covid-19 und werden trotzdem einem flächendeckenden Lockdown unterworfen;
- Bereiche, die nachweislich kein Treiber von COVID-19-Infektionen sind (Gastronomie), sind mit einem Lockdown belegt, während Bereiche wie etwa „religiöse Veranstaltungen“, die nachweislich für Superspreader-Events verantwortlich sind, von diesem Lockdown flächendeckend verschont blieben.
- Prostitutionsstätten sind mit anderen Einrichtungen aus dem Bereich der Freizeitgestaltung, bei denen offenkundig keine 1:1-Kontakte wie in der Prostitution bestehen oder möglich sind, unterschiedslos in einen Topf geworfen und mit Lockdown belegt worden, obwohl sie die regierungsamtliche Leitlinie: „Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist daher ab sofort nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet“ problemlos einhalten;
- bislang ist vom RKI nicht über erhöhte „Fallhäufigkeiten“ bei Covid-19 in Bezug auf den Bereich Prostitution berichtet worden. Gleichwohl fällt das Prostitutionsgewerbe unter den Lockdown und wird Sexarbeit verboten

Der ganze November-Lockdown erweist sich als Akt politischer Willkür, als ganz offensichtlich nicht allein gesundheitspolitische Erwägungen für die Unterwerfung unter den Lockdown maßgeblich waren.

Eine „Priorisierung“ bei der Lockdown-Betroffenheit nach dem Motto **„Aber irgendwo müssen wir die Kontakte reduzieren“** (Kanzleramtsminister Braun im Deutschlandfunk-Interview), offenbart bei näherem Hinsehen, dass die Willkür im Zusammenhang des erneuten Covid-19-Lockdowns durchaus System hat:

Denn vom Lockdown sind sämtliche Bereiche der Wirtschaft ausgenommen, die der wertschöpfenden Produktion angehören sowie dem globalisierten Handel verpflichtet sind. Auch der inländische Einzelhandel ist nicht vom Lockdown betroffen, da er im Vorfeld des bevorstehenden Weihnachtsgeschäftes die Verteilung der produzierten Waren und damit den Profit der international agierenden großen Produzenten sicherstellen soll.

Sämtliche Wirtschaftsbereiche hingegen, die weder an der Wert- noch an der Mehrwertschöpfung, sondern bestenfalls an der Umverteilung bereits generierter Profite beteiligt sind, werden mit Institutionen, die ohnehin als kostenintensiv gelten, zusammengeworfen und als „Einrichtungen der Freizeitgestaltung“ einem flächendeckenden Lockdown unterworfen.

Wer auf diese Weise „priorisiert“, d. h. bestimmte Wirtschaftsbereiche anderen vorzieht oder ihnen gegenüber benachteiligt, der offenbart, dass nicht gesundheitspolitische Erwägungen oder belastbare Kenntnisse zum Covid-19-Infektionsgeschehens ausschlaggebend waren, Der Bevölkerung hingegen wird das genaue Gegenteil weißgemacht.

(7) Ausblick

Damit erscheinen das Prostitutionsgewerbe als Ganzes und Sexarbeit im Besonderen als **Bauernopfer einer aktionistischen Politik**, die vorgibt, einer Eindämmung von Covid-19 verpflichtet zu sein, ohne wirklich eine nachhaltige Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens vorzunehmen.

Der Lockdown von Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes sowie das flächendeckende Verbot von Sexarbeit sind sachlich unbegründet, unverhältnismäßig und hinsichtlich der Eindämmung von Covid-19 nicht zielführend.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch Konzessionierung von Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes wird mit der gegenwärtigen Lockdown-Politik die Zerschlagung der bestehenden prostitutiven Infrastruktur und der wirtschaftliche Ruin seiner Betreiber/innen billigend in Kauf genommen.

Für Sexarbeiter/innen bedeutet das eine zunehmende Abdrängung in informelle Strukturen und in isoliertes Arbeiten mit einer Vielzahl negativer Folgeerscheinungen für die betroffenen Sexarbeiter/innen wie für die Gesellschaft als Ganzes.

Angesichts dieser Umstände ist die Forderung nach einer „**Öffnung der Bordelle**“ eine unverzichtbare und dringende **Minimalforderung**. Dabei geht es längst nicht nur um die Frage der „Öffnung“ allein, sondern mittlerweile um den „**Erhalt von Prostitutionsstätten**“ als Ganzes. Das ist die Richtungsentscheidung, die unter dem Deckmantel der Corona-Politik ausgefochten wird, und der man sich stellen muss.

Angesichts dessen ist die Haltung, Organisationen der Sexarbeiter/innen sollten zur allgemeinen Frage des Lockdowns keine und somit nicht kritisch Stellung beziehen, ein großer politischer Fehler. Zu glauben, man könne unabhängig von allgemeinen Frage der Covid-19-Eindämmungsstrategie, weiterhin sinnvoll für Sexarbeiter-Rechte eintreten, ist ein Irrglaube, für den man teuer bezahlen wird.

Man sollte sich stattdessen für eine gezielte und nachhaltige Eindämmung von Covid-19 einsetzen, die die wirklich betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Anregungen dazu liefern Beiträge verschiedenster Wissenschaftler, darunter auch die des Virologen Prof. Streeck, der erst jüngst in einem Interview erklärte:

„Wenn wir einmal nur auf Deutschland blicken: Bei der weiteren Strategie wäre es wichtig, die Erkenntnis einzubeziehen, dass wir es im Sommer nicht geschafft haben, das Virus einzudämmen – in dem Sinne, dass die Infektionsketten unterbrochen worden wären.“

...

Das Ziel war es, die Kontakte nachzuverfolgen. Das ist nicht gelungen, und damit hat sich gezeigt, dass es keine geeignete Strategie ist, um das Virus zu kontrollieren. Meiner Ansicht nach wäre es entscheidend, bestimmte Risikogruppen besser zu schützen, um Todesfälle und Langzeitschäden durch Covid-19 zu vermeiden.“

...

Gleichzeitig fehlt eine echte Strategie, um Menschen mit erhöhtem Risiko besser vor einer Infektion zu schützen; darauf hat man sich bislang auch nicht konzentriert. Um das zu erreichen, müssten jedoch mehr Ressourcen reingesteckt werden als bisher. Das heißt, die Gesundheitsämter müssten Zeit haben, sich ausreichend um die Situation in Alten- und Pflegeheimen zu kümmern, auch die Tests müssten vor allem an diese Einrichtungen gehen.

*Das, was derzeit gemacht wird, ist paradoxerweise ein Durchlaufenlassen mit angezogener Handbremse. **Gerade indem wir versuchen, jede Infektion zu unterbinden, sorgen wir für eine ungehemmte Durchseuchung. Wir machen also genau das, was wir nicht wollen.***²³

Nur im Zusammenhang einer neuen Strategie im Umgang mit Covid-19, so unsere Überzeugung, wird man effektiv für die Rechte von Sexarbeiter/innen eintreten können. Denn gerade im letzten halben Jahr wurde überdeutlich: **Nicht Sexarbeit, sondern die Diskriminierung von Sexarbeit ist für die politische Klasse systemrelevant.** Und deshalb wird man – wie gehabt – nicht davor zurückschrecken, Sexarbeit und Prostitution als Gefahr für die Volksgesundheit hinzustellen und auf diese Weise in den Fokus rücken.

Es ist daher höchste Vorsicht geboten, wenn jetzt von Seiten des Robert-Koch-Instituts die Kriterien für die Durchführung von Corona-Tests neu justiert werden. Es wird für ein „**Fall-basiertes Testen**“ plädiert, dass sich auf drei „Testindikatoren“ bezieht: „1. Vulnerabilität der betroffenen Person oder deren Kontaktpersonen; 2. die klinische Symptomatik; 3. die Expositionswahrscheinlichkeit einmal individuell und dann grundsätzlich basierend auf der Häufigkeit von COVID-19 Fällen in der Region“.

Und siehe da: Plötzlich sind Sexarbeiter/innen wieder im Visier, da auch bei ihnen

*„weiterhin enger Kontakt zu vielen Menschen (besteht) (als LehrerInnen, ChorleiterInnen, TrainerInnen, **SexarbeiterInnen**, etc.)...“*²⁴

Im Kampf um die Rechte von Sexarbeiter/innen darf auch in Zeiten von Corona kein Millimeter zurückgewichen werden.

²³ <https://www.fr.de/politik/corona-deutschland-hendrik-steeck-virologe-ipfstoff-covid-pandemie-infektionen-neuinfektionen-90082318.html>, 04.11.2020

²⁴ Testkriterien für die SARS-CoV-2 Diagnostik: Anpassungen für die Herbst- und Wintersaison 2020/2021 Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (Stand: 6.11.2020), https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Testkriterien_Herbst_Winter.html